Stadt Köln

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle
VI/63/632/3

Vorlagen-Nummer
2359/2013

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	

Nicht genehmigte Wohnräume bei Neubauprojekten in Holweide

Die CDU-Fraktion der Bezirksvertretung Mülheim hat in der Anfrage Neubauprojekte der letzten Jahre zum Vertrieb von Wohnungen zum Anlass genommen, konkrete Fragen zu stellen.

Frage 1:
Sind diese Fälle der Verwaltung bekannt bzw. um wie viele handelt es sich?

Antwort der Verwaltung:
Es gibt immer wieder vereinzelte Fälle, in denen ungenehmigte bauliche Zustände über entsprechende Bauanträge legalisiert werden sollen. Eine Häufung von Fällen in Holweide ist nicht bekannt. Auch ist nicht bekannt, um welche Fälle es sich konkret handeln sollte.

Frage 2:
Welche Kriterien legt das Bauaufsichtsamt bei solchen Entscheidungen zu Grunde?

Antwort der Verwaltung:
Anträge zur Legalisierung von baulichen Zuständen werden, wie alle anderen Anträge, nach dem Baugesetzbuch (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), der Bauordnung (BauO NRW) und den baunebenrechtlichen Bestimmungen (z.B. Denkmalrecht) geprüft. Nicht selten sind es insbesondere Brandschutzvorschriften, die bei der nachträglichen Legalisierung von Wohnräumen zu prüfen sind.

Frage 3:
Warum können die entsprechenden Kriterien scheinbar innerhalb weniger Monate neu interpretiert werden?

Antwort der Verwaltung:
Die baurechtlichen Bestimmungen werden in der Regel nicht neu interpretiert, sondern die Aufklärung von Sachverhalten (z.B. in dem die Architektin/ der Architekt fehlende Bauvorlagen oder Nachweise erbringt) führen im Prüfprozess letzten Endes zu einer Entscheidung. Diese kann, wenn es denn gelingt z.B. anfänglich erkannte baurechtliche Verstöße auszuräumen, zu einer dann positiven Entscheidung führen (oder auch nicht).

Frage 4:
Nach Auffassung der CDU-Fraktion steht den betroffenen Käufern nach dem Informationsfreiheitsgesetz ein Recht auf Akteneinsicht zu. Wann und wo können die Betroffenen dieses ausüben?

Antwort der Verwaltung:
Das Recht auf Informationsgewährung nach dem Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG NRW) umfasst den Zugang zu vorhandenen amtlichen Informationen. Der Anspruch auf Information besteht jedoch nicht

unbeschränkt und wird beispielsweise gemäß § 9 IFG NRW zum Schutz personenbezogener Daten, begrenzt. In jedem Einzelfall wird überprüft, ob überwiegend schutzwürdige Belange Dritter der Offenbarung entgegen stehen. Im letzteren Fall kann es erforderlich werden, diese Person/en um Einwilligung zu bitten. Alternativ können diese Daten geschwärzt werden.

Der jeweilige Antrag muss gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 IFG NRW hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche Informationen genau er gerichtet ist. Eine pauschale Bitte um Akteneinsicht genügt diesem Konkretheitserfordernis nicht.
Die Informationsgewährung ist generell gebührenpflichtig.

Archivierte Akten müssen aus dem zentralen Aktendepot angefordert werden, daher ist nach Antragstellung, die gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 IFG NRW schriftlich, mündlich oder in elektronischer Form erfolgen kann, mit einer Bearbeitungszeit zu rechnen.